

# Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

– Untere Flurbereinigungsbehörde –  
Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Wellenbergstr. 3 • 97941 Tauberbischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 54 00 • Vermittlung (0 93 41) 82 54 02



Flurbereinigungsverfahren Bad Mergentheim (B 19)  
Main-Tauber-Kreis

Az. 3483 / B 07.14

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 19.09.2016

### Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1757) das Vorhaben:

#### **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19)**

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 19.09.2016) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und des Erläuterungsberichts - Unterlagen nach § 6 UVPG sowie entscheidungserhebliche Berichte - einen Monat lang im Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1 im Flur 3.Stock zur Einsicht aus.

Die Auslegung beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Am 05.10.2016 ist ein Beauftragter des Landratsamts -Untere Flurbereinigungsbehörde- von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, Raum 2.28 anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3483](http://www.lgl-bw.de/3483)) unter dem Stichwort „Verfahrensstand“ eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und der anschließenden beiden Wochen kann zu dem Vorhaben jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Untere Flurbereinigungsbehörde- Wellenbergstr. 3 in 97941 Tauberbischofsheim umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorbringen.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht auch die Möglichkeit, nicht umweltrelevante Anregungen und Bedenken vorzubringen. Diese werden von der Behörde geprüft und gegebenenfalls in die Planungen einbezogen.

gez. Lünenschloß, OVR

D.S.